

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---



<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>Telefonie</b>	<b>6</b>
<b>Internet</b>	<b>8</b>
<b>Kabel-TV</b>	<b>10</b>
<b>Mobilfunk</b>	<b>10</b>

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
1	Geltungsbereich der AGB, Änderungen der AGB und der Leistungen.....	2
2	Vertragsabschluss und Vertragsinhalt.....	2
3	Überlassung an Dritte und Nutzung durch Dritte.....	2
4	Preise und Zahlungen.....	3
5	Preisanpassungen.....	3
6	Einwendungsausschluss.....	3
7	Sicherheitsleistung.....	3
8	Bonitätsprüfung.....	3
9	Leistungsstörungen.....	3
10	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	4
11	Verzug und Pflichtverletzungen des Kunden.....	4
12	Haftung.....	4
13	Vertragslaufzeit und Kündigung.....	5
14	Umzug- ohne Anbieterwechsel.....	5
15	Anbieterwechsel.....	6
16	Information zur Verbraucherstreitbeilegung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz.....	6
17	Pflichtinformationen.....	6
18	Schlussbestimmungen.....	6
<b>B</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Verträge über den Teilnehmeranschluss zu Telefondiensten.....</b>	<b>6</b>
1	Grundstücksnutzung.....	6
2	Teilnehmerrufnummer.....	6
3	Besondere Pflichten bei der Nutzung von Telefondiensten und Flatrates.....	7
4	Sperre.....	7
5	Leistungsanpassung bei DSL-Produkten.....	7
<b>C</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Verträge über leitungsgebundene Online- und Internetdienstleistungen.....</b>	<b>7</b>
<b>C I</b>	.....	7
1	Preise und Zahlungsbedingungen.....	8
2	Leistungsparameter und Verantwortungsbereich.....	8
3	Weitere Pflichten des Kunden.....	8
4	Urheberrecht und Datenschutz.....	8
<b>C II</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für Web-Hosting (Bereithalten von Internetseiten).....</b>	<b>8</b>
1	Geltungsbereich.....	8
2	Vertragsinhalt.....	8
3	Domain-Namen.....	9
4	Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	9
5	Pflichtverletzungen des Kunden.....	9
<b>C III</b>	<b>Zusätzliche Bedingungen für E-Mail-Dienste.....</b>	<b>9</b>
1	Geltungsbereich.....	9
2	Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	9
<b>D</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Verträge über Bereitstellung von Kabelnetzanschlüssen.....</b>	<b>10</b>
1	Weitere Pflichten des Kunden.....	10
2	Bereitstellung des Übergabepunktes (ÜP).....	10
3	Entgelte/Zahlungsbedingungen bei Kabelanschlüssen.....	10
<b>E</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Verträge über Mobilfunkdienstleistungen.....</b>	<b>10</b>
1	Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte.....	10
2	Entgeltanspruch und besondere Pflichten des Kunden bei der Nutzung von Mobilfunkdienstleistungen.....	10
3	SIM-Karten und Eintrag in öffentliches Verzeichnis.....	11
4	Anbieterwechsel/Rufnummernmitnahme.....	11
5	Zahlungsbedingungen.....	11
6	Sperre.....	11
<b>F</b>	<b>Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen und Waren.....</b>	<b>12</b>

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Geltungsbereich der AGB, Änderungen der AGB und der Leistungen**

- 1.1 Die Stadtwerke Schwedt GmbH (im Folgenden SWS genannt) erbringt Ihre Dienstleistungen in den Bereichen Telefon-, Mobilfunk-, Online- und Internetdienstleistung und Bereitstellung von Kabelanlagenanschlüssen gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der zugehörigen vorrangigen jeweiligen Leistungsbeschreibungen bzw. Produktinformationsblätter. Die Bestimmungen zum Kundenschutz nach dem 3. Teil des TKG (§§43a-47b TKG) gelten uneingeschränkt, auch wenn in den vorliegenden AGB diese Bestimmungen wegen der besseren Verständlichkeit und Übersicht teilweise modifiziert oder gekürzt wiedergegeben werden. Die vorliegenden AGB beabsichtigen keine Änderung der vorgenannten Bestimmungen des TKG.
- 1.2 Gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gelten diese AGB für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn die Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 1.3 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SWS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 SWS ist berechtigt, die AGB zu ändern. Eine Änderung ist zulässig, soweit nicht wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und diese Änderung zur Anpassung des Vertrages an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche SWS nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Ebenfalls kann SWS Änderungen der AGB vornehmen, wenn dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretener Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 1.5 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können von SWS geändert werden, wenn dies aus einem triftigen, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Grund, erforderlich ist und dadurch das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht für den Kunden unzumutbar verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund technischer Änderungen die Leistungen nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden können, die Leistungen nicht mehr mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand erbracht werden können oder gesetzliche bzw. hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 1.6 Nach Ziffer 1.4 und 1.5 beabsichtigte Änderungen der AGB und/oder der vertraglich vereinbarten Leistungen, wird SWS dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten erfolgen, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. SWS wird den Kunden hierauf in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

### **2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

- 2.1 Der Umfang der Leistungen von SWS und die vom Kunden dafür zu zahlende Vergütung werden in einem Einzelvertrag zwischen SWS und dem Kunden vereinbart. Soweit der Einzelvertrag auf eine Leistungsbeschreibung bzw. Produktinformationsblätter oder Preisliste verweist, sind die dort wiedergegebenen Konditionen und Tarife Bestandteil des Vertrages. Der bindende Einzelvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung (Vertragsbestätigung) von SWS zu Stande. Die Annahme des Antrages durch SWS kann auch durch eine Freischaltung des Anschlusses des Kunden erfolgen.

- 2.2 SWS ist berechtigt, ihre zur Bereitstellung des jeweiligen Anschlusses erforderlichen Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik durch Veränderungen, Ergänzungen oder den Austausch der Anlagen bzw. von Anlagenteilen anzupassen, sofern hierdurch für den Kunden keine technische Verschlechterung verbunden ist.
- 2.3 Benötigt SWS zur Bereitstellung des Anschlusses oder zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung oder sonstiger vertraglicher Leistungen technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von SWS zur Bereitstellung des Anschlusses bzw. zur Erbringung der Dienstleistung oder sonstigen vertraglichen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Erbringung dieser Vorleistungen, soweit SWS die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Erbringung nicht auf einem Verschulden von SWS beruht.
- 2.4 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungs-termine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde die ihn nach Maßgabe dieser AGB treffenden Mitwirkungspflichten erfüllt.
- 2.5 Hat der Kunde die Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungs-terminals zu vertreten, ist SWS berechtigt, dem Kunden die ihr aus diesem Grund entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.6 Soweit SWS kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Schadensersatz. SWS wird die Änderungen, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.
- 2.7 Der Kunde darf den Netzzugang ausschließlich zum Anschluss von in der BRD gesetzlich zugelassenen und technisch geeigneten TK-Einrichtungen wie Telefon, Telefax und sonstigen Datenübertragungseinrichtungen (z.B. WLAN-Router) nutzen. Mit diesen Einrichtungen kann der Kunde TK-Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab.
- 2.8 Der Kunde ist berechtigt, eine eigene Telekommunikations-einrichtung zu verwenden. Er hat bei Beauftragung seine Absicht, eine eigene Telekommunikations-einrichtung zu verwenden, mitzuteilen und den Gerätetyp anzugeben. Die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss der Telekommunikations-einrichtung und die Nutzung der Telekommunikations-dienste werden dem Kunden in Textform, unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsabschluss (siehe Punkt 2.1) zur Verfügung gestellt.

Die Montage und Einstellung einer kundeneigenen Telekommunikations-einrichtung ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der SWS. Diese Leistungen sind vom Kunden selbst und auf eigene Kosten zu beauftragen.

Für die Beseitigung von Störungen der kundeneigenen Telekommunikations-einrichtung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Dieses ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der SWS.

### **3 Überlassung an Dritte und Nutzung durch Dritte**

- 3.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von SWS, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, vertragsgegenständliche Anschlüsse nicht zur ständigen Allein-nutzung über-lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung aller Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen.
- 3.2 Der Anspruch von SWS durch die missbräuchliche Nutzung Dritter entfällt, wenn soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikations-netzen das in Rechnung gestellte Verbindungs-entgelt beeinflusst haben.

- 3.3 Der Kunde wird informiert und erkennt an, dass SWS nicht dafür verantwortlich ist, den Kunden vor einer missbräuchlichen Nutzung seiner Endeinrichtungen durch unbefugte Dritte zu bewahren.

#### **4 Preise und Zahlungen**

- 4.1 Für die Erbringung von Telefonie-, Mobilfunk-, Online- und Internetdienstleistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Bereitstellung von Kabelanschlüssen gelten die in den besonderen Bestimmungen unter D. Ziff. 4.1 bis 4.8 getroffenen Vereinbarungen.
- 4.2 Die Vom Kunden an SWS zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Entgelte sind entsprechend der Rechnungsstellung zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, tag genau berechnet. Die Nutzungsentgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 4.3 Für „Zeitanschlüsse“ werden Grundpreise anteilig erhoben und mit den angefallenen Nutzungsentgelten in Rechnung gestellt.
- 4.4 Sämtliche Entgelte werden mit dem Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde SWS kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Kalendertage nach Rechnungszugang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von SWS gutgeschrieben sein. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine SEPA-Lastschriftmandat nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat.
- 4.5 Hat der Kunde SWS ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, bucht SWS den Rechnungsbetrag nicht vor dem zehnten Kalendertag nach Rechnungszugang vom Konto des Kunden ab.
- 4.6 SWS erstellt die Rechnung je nach Auftrag des Kunden als Papierrechnung oder als Online-Rechnung.
- 4.7 Gegen Ansprüche von SWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von SWS anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 4.8 Ein Flatrate-Tarif versteht sich in der Regel als Tarif für die Verbindungen. Wird der Flatrate-Tarif einheitlich als Grundpreis einschließlich Anschlussentgelt in einer Summe ausgewiesen, so weist SWS nicht die rechnerischen Teilbeträge für das Anschlussentgelt und die Verbindungs-Flatrate aus.
- 4.9 SWS behält sich vor „Flatrate-Verbindungen“ im Einzelverbindungs-nachweis nicht mehr auszuweisen.

#### **5 Preisanpassungen**

- 5.1 SWS ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisbildung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung und Netznutzung (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge, Netzsammenschaltung, Vorleistungen oder Dienste anderer Anbieter, technischer Service), Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb des Kabelnetzes, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. Service-Rufnummer, Abrechnungs- und IT- Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie und Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen), Entgelte für Urheber- und Leistungsschutzrechte, Zugangsvermittlung von Sonderrufnummern (z. B. 0900, 0137) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen.
- Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
- Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei den Gemeinkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von SWS die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen

Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. SWS wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Weiter ist eine Preisanpassung in dem Maße durchzuführen, in dem dies verbindlich von der Bundesnetzagentur gefordert wird.

- 5.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1. werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. SWS wird den Kunden hierauf in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 5.3 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 ist SWS im Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und im Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass der Kunde zur Kündigung berechtigt ist.

#### **6 Einwendungsausschluss**

- 6.1 Hat der Kunde Einwendungen gegen Entgeltforderungen von SWS, sind diese umgehend nach Zugang der Rechnung gegenüber SWS zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungszugang bei SWS eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. SWS wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.2 Soweit auf Wunsch des Kunden Verkehrsdaten nicht gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft SWS weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. SWS weist in der Rechnung auf die Einwendungsfrist sowie die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen und im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der gespeicherten Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

#### **7 Sicherheitsleistung**

- 7.1 SWS ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.2 Die Art und Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Sicherheitsleistung wird frühestens 6 Monate nach Wegfall der Gründe für die Sicherheitsleistung sowie der Voraussetzung, dass keine Zahlungsrückstände mehr bestehen, ausgezahlt.
- 7.3 Stellt SWS dem Kunden neben der unmittelbaren Anschlusseinrichtung weitere Einrichtungen (z.B. Smartcard) zur Verfügung, ist für die Dauer der Nutzung eine Kautionsleistung gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu leisten.

#### **8 Bonitätsprüfung**

- 8.1 SWS kann sog. Bonitätsauskünfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von sog. Auskunftsteilen auch ohne Einwilligung des Kunden einholen.
- 8.2 Darüber hinausgehende Auskünfte wird SWS nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden einholen.

#### **9 Leistungsstörungen**

- 9.1 In Fällen höherer Gewalt ist SWS von der Leistungspflicht befreit.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von SWS nicht zu vertreten sind.

- 9.2 SWS wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Eine Minderung des Grundpreises wegen geringfügiger Nutzungsbeeinträchtigungen kommt nicht in Betracht.
- 9.3 SWS wird den Kunden im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung unterrichten.
- 9.4 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde SWS dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird SWS den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten.
- 9.5 Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.6 Gerät SWS mit einer geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn SWS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- 9.7 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von SWS nicht zu vertretenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 9.8 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von SWS wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber SWS nicht nachkommt.
- 9.9 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist SWS berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 9.10 Für die Beseitigung von Störungen der kundeneigenen Telekommunikationsendeinrichtung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Dieses ist nicht Bestandteil des Leistungsumfanges der SWS.

## 10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 10.1 die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen,
- 10.2 die elektrische Energie, Erdung, geeignete Aufstellungsräume und eigene notwendige Einrichtungen für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages funktionsfähig und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten,
- 10.3 den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren,
- 10.4 im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und deren Ursachen ermöglichen und erkennbare Mängel an den Anlagen und Einrichtungen von SWS in seinem Herrschaftsbereich unverzüglich SWS mitzuteilen,
- 10.5 alle Bereitstellungs-, Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen am Anschluss nur von SWS oder ihrem Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen und dabei den Zutritt zu den Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten,
- 10.6 eine Verlängerung der Leitungen zwischen Netzabschlusseinrichtung und WLAN-Router (Telefonie/-Internet) sowie WLAN-Router und PC nur mit konfektionierten bzw. von SWS bereitgestellten oder installierten Kabeln durchzuführen,
- 10.7 den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden (bei E-Mail-Nutzung insbesondere keine Spam-E-Mails senden oder solche mit Schadsoftware) und keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend zu verstoßen und keine Rechte Dritter zu verletzen,
- 10.8 vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterleitung einverstanden ist,
- 10.9 SWS unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner für die Vertragsabwicklung und für die elektronische Rechnung benannten E-Mail Adresse mitzuteilen.
- 10.10 Verwendet der Kunde eine eigene Telekommunikationsendeinrichtung ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfüllt, für die Verwendung geeignet und zugelassen ist und die vom Anbieter hierfür geforderten technischen Parameter entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. Produktinformationsblätter eingehalten werden.

## 11 Verzug und Pflichtverletzungen des Kunden

- 11.1 SWS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn der Kunde mit Zahlungspflichten von mindestens fünfundsiebzig Euro in Verzug ist oder der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Für die Dauer der Sperrung bleibt der Kunde zur Zahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- 11.2 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann SWS Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.
- 11.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von SWS wegen Verzuges oder Pflichtverletzungen des Kunden bleibt unberührt.
- 11.4 Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 10 ergeben. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung oder Zerstörung von ihm von SWS zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen (z. B. WLAN-Router) sowie bei Verlust dieses Gerätes. Der Kunde wird SWS in diesem Fall die Reparatur bzw. den Wiederbeschaffungspreis der Einrichtung erstatten.

## 12 Haftung

- 12.1 Für Personenschäden haftet SWS unbeschränkt.
- 12.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit eine Verpflichtung von SWS als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.
- 12.3 SWS haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber

hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von SWS zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der SWS beruht. Soweit SWS fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung von SWS ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 12.5 In keinem Fall haftet SWS für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen anderer Anbieter ergeben. Die Haftung von SWS ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind.
- 12.6 Kein Vertragspartner kann haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurück zu führen ist, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt.
- 12.7 SWS haftet mangels eigener Verantwortung nicht für die Gesetzmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit von fremden Inhalten, zu denen SWS lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- 12.8 Die Haftung für Schäden durch Datenverluste oder Hardwarestörungen beim Kunden, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, ist mangels Verantwortlichkeit von SWS ausgeschlossen. Ebenfalls haftet SWS nicht für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere nicht vollständig entfernte Treibersoftware entstehen können.

### 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung oder aus einer anderen Vereinbarung eine Mindestvertragslaufzeit ergibt.
- 13.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Fällt das Monatsende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der letzte Werktag des Monats als Kündigungstermin.
- 13.4 Ist eine Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um die im Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung oder einer anderen Vereinbarung genannte Laufzeit, maximal um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird. Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn nicht 2 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 13.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SWS insbesondere vor, wenn der Kunde
  - a.) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt,
  - b.) die Erfüllung des Vertrages, insbesondere seine Zahlungen, in unberechtigter Weise ernsthaft und endgültig eingestellt,
  - c.) grob vertragswidrig handelt, insbesondere bei Manipulation an den technischen Einrichtungen der SWS,
  - d.) gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, so dass eine Fortführung des Vertrages für SWS unzumutbar ist.

Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 13.6 SWS wird den Kunden in den Fällen der Ziffern 13.5 vor Auspruch der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund mahnen und ihn dabei auf die Folgen bei Nichtabhilfe hinweisen. SWS kann hierauf nur verzichten, wenn aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Mahnung unzumutbar ist.
- 13.7 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis aus Gründen, die nicht von SWS zu vertreten sind, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt SWS den Vertrag aus einem vom Kunden verursachten wichtigen Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so ist SWS berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale i. H. v. 10 % des vereinbarten Entgeltes für die einmalige Einrichtung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass SWS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der SWS bleiben unberührt.
- 13.8 Eine Kündigung muss in Textform (z.B. per Brief, per Fax oder E-Mail erfolgen)

### 14 Umzug- ohne Anbieterwechsel

- 14.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt bei einem Wechsel des Wohnsitzes Folgendes:
- 14.2 SWS wird bei einem Wechsel des Wohnsitzes die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit SWS diese Leistung (so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart) dort anbietet. SWS kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf, als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses Entgelt ist in der Preisliste bestimmt.
- 14.3 Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z.B. andere noch angemessen vergleichbare Bandbreite zu entsprechend geändertem Preis), dann kann SWS gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) dieses geänderte Vertragsprodukt bestimmen. Es ist das am besten geeignete Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z.B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). SWS wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 14.4 Wird die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (§ 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Durch eine berechtigte Kündigung (ein Nachweis ist erforderlich, z.B. Einwohnermeldeamt, Mietvertrag etc.) wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 14.5 Hinweis: In jedem Fall ist SWS nach § 46 Abs. 8 S. 4 TKG verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikations-netzes (bei Schaltung einer sogenannten Teilnehmeranschluss-leitung (TAL) über die Telekom Deutschland GmbH) über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn SWS Kenntnis

vom Umzug des Verbrauchers (Kunden) erlangt hat.

## 15 Anbieterwechsel

15.1 Damit bei einem Anbieterwechsel und/oder der Rufnummernmitnahme gemäß § 46 TKG die Leistung nicht bzw. nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Kunde muss den Vertrag mit SWS fristgerecht gekündigt haben.
- Der Kunde muss den aufnehmenden Anbieter beauftragt haben, mit Hilfe eines standardisierten Anbieterwechselauftrages die notwendigen Schritte zu veranlassen. Der vollständig ausgefüllte und von dem aufnehmenden Anbieter zu übermittelnde Anbieterwechselauftrag muss spätestens sieben Werktage (Montag-Freitag) vor dem Vertragsende bei SWS eingegangen sein.
- Der Kunde muss die von dem aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen beachten.
- Der Kunde hat an vereinbarten Maßnahmen zum vereinbarten Termin mitzuwirken (z.B. Anwesenheit mit ständiger Erreichbarkeit im vereinbarten Zeitfenster vor Ort).

15.2 Dem Kunden werden nur die Kosten in Rechnung gestellt, die einmalig beim Wechsel entstehen. Dieses Entgelt ist in der Preisliste bestimmt.

## 16 Information zur Verbraucherstreitbeilegung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

16.1 Zur Beilegung eines Streits mit SWS über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für SWS freiwillig.

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten darüber, ob SWS eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

- 1.) §§ 43a, 43b, 45-46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG oder
- 2.) der EU-Verordnung Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur  
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation  
Referat 216  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de  
Website: www.bundesnetzagentur.de

16.2 Im Übrigen nimmt SWS nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

## 17 Pflichtinformationen

17.1 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist einsehbar in den Geschäftsstellen der SWS und abrufbar im Internet unter [www.stadtwerke-schwedt.de](http://www.stadtwerke-schwedt.de).

17.2 Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

17.3 Die Arten von Maßnahmen, mit denen SWS auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann sind abrufbar unter [www.stadtwerke-schwedt.de](http://www.stadtwerke-schwedt.de).

17.4 Informationen über alle zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren

auf die Dienstqualität sind abrufbar unter [www.stadtwerke-schwedt.de](http://www.stadtwerke-schwedt.de).

## 18 Schlussbestimmungen

18.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

18.4 Die Vertragsparteien können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

18.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwedt/Oder, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

18.6 Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

Die aktuellen Kontaktdaten sind im Impressum der WEB-Portale ersichtlich bzw. können telefonisch über der Servicrufnummer 03332/ 449 449 erfragt werden.

## B Besondere Bestimmungen für Verträge über den Teilnehmeranschluss zu Telefondiensten

Für Verträge über Teilnehmeranschlüsse auf Basis des Internet Protokolls an das Telefonnetz und Telefondienste gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen folgende besondere Bestimmungen.

### 1 Grundstücksnutzung

1.1 SWS kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde SWS eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung von SWS betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung GEE).

1.2 In diesem Fall wird der Kunde im Falle eines Wechsels des dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die von ihm gegenüber SWS abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

1.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der dinglich Berechtigte seine Erklärung jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen kann und derzeit rechtlich ungeklärt ist, ob diese gesetzliche Kündigungsfrist vertraglich verlängert werden kann. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich das Kündigungsrecht störend auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der SWS auswirken kann und dass SWS keinen Einfluss auf die Kündigung des dinglich Berechtigten nehmen kann.

1.4 Der Kunde wird daher SWS unverzüglich informieren, wenn nach seinem Wissen Grund zur Annahme besteht, dass der Grundstückseigentümer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen will. Der Kunde wird sich in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren bemühen, auf eine einvernehmliche Lösung mit dem dinglich Berechtigten hinzuwirken.

### 2 Teilnehmerrufnummer

2.1 Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens SWS zur Verfügung zu stellenden An-

schluss verfügt oder eine bestehende Rufnummer nicht beibehalten will, teilt SWS dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu. Der Kunde kann bestehende Nummern gem. § 46 TKG in das Netz von SWS portieren lassen besondere Pflichten bei der Nutzung von Telefondiensten und Flatrates.

- 2.2 Der Kunde darf bei der Nutzung von Leistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können:
- a.) Dritten keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Leistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten,
  - b.) die Dienste nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen,
  - c.) die Dienste nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält,
  - d.) unter geografischen Zielrufnummern ("Ortsnetznummern") keine Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten und/oder das Angebot von Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.

- 2.3 Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die zumutbaren und angemessenen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, damit die Mobilfunkleistungen nicht missbräuchlich durch Dritte genutzt werden. SWS ist nicht verpflichtet, eine solche missbräuchliche Nutzung zu erkennen und zu unterbinden, wird aber unverbindlich versuchen, einen solchen Missbrauch, wenn er von SWS erkannt wird, zu verhindern.

### 3 Besondere Pflichten bei der Nutzung von Telefondiensten und Flatrates

- 3.1 Der Kunde darf bei der Nutzung von Leistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können:
- a.) Dritten keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Leistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten,
  - b.) die Dienste nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen,
  - c.) die Dienste nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält,
  - d.) unter geografischen Zielrufnummern ("Ortsnetznummern") keine Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten und/oder das Angebot von

Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.

- 3.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die zumutbaren und angemessenen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, damit die Mobilfunkleistungen nicht missbräuchlich durch Dritte genutzt werden. SWS ist nicht verpflichtet, eine solche missbräuchliche Nutzung zu erkennen und zu unterbinden, wird aber unverbindlich versuchen, einen solchen Missbrauch, wenn er von SWS erkannt wird, zu verhindern.

### 4 Sperre

- 4.1 Abweichend und vorrangig von der allgemeinen Regelung nach Kap. A, Ziffer 11.1. gilt folgende Regelung:
- 4.2 Befindet sich der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug, kann SWS die Leistungen auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe von § 45k TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung der monatlichen Preise verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der SWS wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.
- 4.3 Auf Wunsch des Kunden wird SWS netzseitig die Nutzung und Abrechnung bestimmter Rufnummernbereiche (Premiumdienste, insbesondere 0900-Rufnummern) im Sinne des § 45d Abs. 3 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann SWS für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

### 5 Leistungsanpassung bei DSL-Produkten

- 5.1 Bei Teilnehmeranschlüssen mit DSL-Produkten gilt folgendes Recht von SWS zur Leistungsanpassung nach billigem Ermessen:
- 5.2 Das DSL-Produkt und der Teilnehmeranschluss von SWS werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf der sog. „letzten Meile“ auf Basis der von SWS bei der Telekom Deutschland GmbH (TDG) angemieteten Teilnehmeranschlussleitung („TAL“) realisiert. Auch nach einer Voranfrage von SWS bei der TDG zur verfügbaren Bandbreite der TAL kann sich bei der ersten Leistungserbringung oder selbst danach aufgrund von technischen Gründen, auf die SWS keinen Einfluss hat, herausstellen, dass die Bandbreite der angemieteten und verfügbaren TAL nicht ausreicht, um die vertraglich vereinbarte Bandbreite (weiterhin) zu realisieren.
- 5.3 Sollte aus den genannten technischen Gründen der Fall eintreten, dass die bislang vereinbarte Bandbreite nicht mehr bereitgestellt werden kann, dann kann SWS gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) ein geändertes Vertragsprodukt bestimmen, welches auf Basis der technisch verfügbaren Bandbreite der TAL dem korrespondierenden DSL-Produkt von SWS einschließlich dessen (entsprechend niedrigeren Preises) entspricht. Kann der Kunde begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, so kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diese Kündigung ist innerhalb eines Monats auszuüben, nachdem SWS den Kunden auf die Leistungsänderung hingewiesen hat. Diese Frist beginnt erst, wenn SWS den Kunden gleichzeitig auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht hingewiesen hat. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

### C Besondere Bestimmungen für Verträge über leitungsgebundene Online- und Internetdienstleistungen

Für Verträge über Online- und Internetdienstleistungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (Kapitel A) folgende besondere Bestimmungen:

#### C I



## 1 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Neben den vereinbarten Entgelten fallen weitere Entgelte an, wenn Inhalte von SWS als Content-Provider oder anderen dritten Informationsanbietern in Anspruch genommen werden, bei denen vor ihrer Nutzung auf die zusätzliche Entgeltverpflichtung hingewiesen wird und der Kunde durch die Nutzung eine wirksame Entgeltspflicht begründet. Nur soweit SWS Angebote als ausdrücklich eigene Angebote ausweist, trägt SWS die inhaltliche Verantwortung und wird unmittelbarer Vertragspartner für diese Leistungen.

## 2 Leistungsparameter und Verantwortungsbereich

- 2.1 Störungen der Qualität des Zugangs zum Internet und des Datenverkehrs im Internet aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SWS nicht zu vertreten hat und die ihre Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, befreien SWS von der Leistungspflicht. Eine Minderung des monatlichen Grundpreises wegen geringfügiger Nutzungsbeeinträchtigungen kommt nicht in Betracht.

## 3 Weitere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 3.1 die notwendige technische Infrastruktur (geeignete Endgeräte) für die Nutzung der Dienste von SWS auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem Zustand bereitzustellen, wobei der Betrieb, die Wartung und die Missbrauchsvorbeugung bezüglich dieser Systeme ausschließlich dem Kunden obliegt,
- 3.2 das Betreiben eines Servers mit einer öffentlichen IP-Adresse über den Internetzugang zu unterlassen, wenn nicht ausdrücklich vereinbart.
- 3.3 SWS alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben zu überlassen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressbezeichnungen (Domain, E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen,
- 3.4 eine Verlängerung der Leitungen zwischen der Netzabschlusseinrichtung und dem WLAN-Router nur mit konfektionierten bzw. von SWS bereitgestellten oder installierten Kabeln durchzuführen,
- 3.5 sicherzustellen, dass durch von ihm in das Internet eingespeiste oder von ihm abgerufene oder sonst empfangene Daten nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz, die Persönlichkeitsrechte Dritter und die Verletzung von Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten Dritter, verstoßen wird, SWS kann und wird keine generelle Überprüfung vornehmen
- 3.6 die Einspeisung von Daten mit sittenwidrigem Inhalt zu unterlassen. Als sittenwidrig gelten insbesondere solche Inhalte, die pornographisch oder für Minderjährige ungeeignet, politisch extremistisch, vorsätzlich beleidigend oder belästigend sind,
- 3.7 eine übermäßige Belastung der Netze durch gezielte, ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten zu unterlassen,
- 3.8 sicherzustellen, dass seine auf dem Server von SWS eingesetzten Skripts und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, die geeignet sind, die Leistungserbringung durch SWS zu stören, insbesondere keine schädlichen Komponenten wie Viren und trojanische Pferde enthalten,
- 3.9 ein für das Internet bestimmtes Informationsangebot eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu programmieren und einzurichten, soweit SWS hierzu nicht ausdrücklich Beratungs- und/oder Programmierverpflichtungen übernommen hat,
- 3.10 bei Nutzung von Diensten, die über ein kundeneigenes Login (Benutzername und Passwort) erreichbar sind, sein Login vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seines Logins, auch durch Mitarbeiter und Angehörige, zu verhindern. Der Kunde ist zu einer unverzüglichen Änderung seines Logins verpflichtet, wenn für ihn

die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Login erlangt haben. Sofern SWS durch eine unberechtigte, vom Kunden zu vertretende Nutzung des Logins ein Schaden entsteht, ist der Kunde zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## 4 Urheberrecht und Datenschutz

- 4.1 Für den Fall, dass der Kunde Inhalte in das Internet einspeist oder im Rahmen von E-Mails versendet, an denen ihm Urheberrechte oder Nutzungsrechte zustehen, ist SWS für die Dauer des Vertrages zu Vervielfältigungshandlungen berechtigt, die durchgeführt werden müssen, um die vertraglich geschuldeten Leistungen, wie z. B. Datentransport, zu erbringen. Dies gilt auch für Inhalte, die der Kunde auf die Server von SWS übermittelt.
- 4.2 SWS weist den Kunden darauf hin, dass Daten, zu denen der Kunde im Rahmen der von SWS verschafften Nutzungsmöglichkeit im Internet Zugang erlangt, urheberrechtlich geschützt sein können. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Kunde durch Kopieren, Bearbeiten und/oder Weiterverbreiten dieser Daten gegenüber dem Rechtsinhaber schadensersatzpflichtig und strafbar machen kann. Es obliegt dem Kunden, sich jeweils darüber zu vergewissern, ob fremde Daten rechtmäßig verwendet werden können. SWS haftet auch nicht für rechtswidrige fremde Inhalte des Internets, zu denen sie mit ihrer Leistung lediglich den Zugang verschafft hat. Sollte SWS von Dritten wegen Rechtsverletzungen des Kunden in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde SWS von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 4.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages in das Netz eingebrachten Daten keine Rechte Dritter verletzen. Sollte SWS von Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen des Kunden in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde SWS von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 4.4 SWS weist den Kunden darauf hin, dass unverschlüsselt im Internet preisgegebene Daten, auch wenn dies per E-Mail erfolgt, zurzeit von Dritten mitgelesen werden können. SWS hat technisch hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, die von ihm in das Internet eingebrachten Daten durch Verschlüsselung oder in sonstiger Weise gegen Missbrauch zu schützen. SWS ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, technische oder rechtliche Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen.

## C II Zusätzliche Bedingungen für Web-Hosting (Bereithalten von Internetseiten)

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWS für Online- und Internetdienstleistungen gelten für die Inanspruchnahme von Diensten von SWS im Zusammenhang mit Web-Hosting nachstehende zusätzliche Nutzungsbedingungen.

### 2 Vertragsinhalt

- 2.1 SWS stellt dem Kunden gemäß der gültigen Leistungsbeschreibung Webhosting auf einem Internetserver zur Verfügung, damit der Kunde Informationen im Internet mittels http (Hyper-Text-Transfer-Protocol) veröffentlichen kann. Auf diese Weise kann der Kunde z. B. eine eigene Internetseite gestalten und im Internet einstellen. Ausschließlich der Kunde ist für diese Inhalte verantwortlich und hat die hierfür geltenden Gesetze und Regeln einschließlich der Datenschutzregeln zu beachten. Die Anbindung (Internet-Connectivity) erfolgt durch SWS an den SWS- Internet-Backbone. SWS ist berechtigt, den Speicherplatz durch interne Partitionierung entsprechender Systeme zur Verfügung zu stellen (virtueller Webserver), sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die gespeicherten Inhalte gelöscht.
- 2.2 Die Dienstleistung von SWS beschränkt sich auf den technischen Betrieb des Webserver sowie dessen Anbindung an die Internet-schnittstelle von SWS. Dieses Netz ist mittel- und unmittelbar mit den üblichen Netzen des Internets zusammengeschaltet und nimmt an den üblichen Peerings teil. Die Erreichbarkeit der Webseite aus anderen nicht von SWS betriebenen Netzen ist von der

Leistung Dritter abhängig, auf die SWS keinen Einfluss hat. Für die Erreichbarkeit der Seite aus den von diesen Dritten betriebenen Netzen kann deshalb keine Gewähr übernommen werden.

- 2.3 Neue Inhalte werden durch den Kunden in Form von Dateien eingebracht. Diese werden vom Kunden mit dem im Internet üblichen File Transfer Protokoll (FTP) übertragen. Pro SWS Account wird ein FTP- Passwort als Zugriff eingerichtet. Für die Geheimhaltung des Passwortes hat der Kunde Sorge zu tragen. Der Upload per FTP wird vom Kunden eigenständig durchgeführt. Eine besondere Kontrolle oder Billigung der Inhalte durch SWS erfolgt nicht. Die Verantwortung für die Inhalte liegt nicht bei der SWS, sondern ausschließlich beim Kunden. Eingestellte Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung von SWS wieder.
- 2.4 Die Übertragung der Inhalte kann aus dem gesamten Internet erfolgen. SWS übernimmt jedoch weder für die technische Durchführbarkeit noch für die Sicherheit bezüglich Geheimhaltung der übertragenen Daten die Verantwortung.
- 2.5 Werden SWS Inhalte des Kunden bekannt, die höchstwahrscheinlich Rechte Dritter verletzen oder auf andere Weise rechtswidrig sind, ist SWS berechtigt – nicht aber gegenüber dem Kunden verpflichtet – solche Inhalte zu sperren. SWS wird dem Kunden diese Sperre und den Grund mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Basis der Erklärung des Kunden entscheidet SWS über die weitere Sperrung und wird diese aufrechterhalten, wenn es weiterhin höchstwahrscheinlich ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt. SWS wird die Sperre, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Inhalte möglich ist, auf den rechtswidrigen Inhalt beschränken.
- 2.6 SWS ist zur Sperre von Inhalten berechtigt, wenn SWS hierzu von Behörden (Staatsanwaltschaft, BNetzA usw.) und anderen staatlichen Institutionen (z. B. Gerichten) aufgefordert wird. Werden Sperraufforderungen durch andere Parteien (z. B. private Rechteinhaber) an SWS gestellt, ist SWS zur Sperre berechtigt, wenn die Sperraufforderung schlüssig begründet ist. SWS wird dem Kunden diese Sperre und den Grund mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Basis der Erklärung des Kunden entscheidet SWS über die weitere Sperrung und wird diese aufrechterhalten, wenn es wahrscheinlich ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt. SWS wird die Sperre, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Inhalte möglich ist, auf den rechtswidrigen Inhalt beschränken.

### 3 Domain-Namen

- 3.1 SWS vermittelt kundeneigene Domain-Namen zweiter Ebene (Second Level) durch den Verein DENIC e. V. oder seinen rechtlichen Nachfolger, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde. Für den Antrag gelten die Regeln von DENIC e.V. und SWS übernimmt lediglich die Vermittlung. Ein Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Domain-Namens besteht nicht. Die Vergabe eines Domain-Namens ist für mindestens ein Jahr verpflichtend. SWS behält sich das Recht vor, Domain- Namen mit bedenklicher Aussage überhaupt nicht zu vermitteln.
- 3.2 SWS sorgt für die Bereitstellung der gewünschten Domain-Namen bei den zuständigen Institutionen (DENIC für DE-Domains), sofern nicht technische oder rechtliche Gründe dagegen sprechen. Dabei kann eine Bereitstellung bzw. Aktivierung nur gemäß den geltenden Richtlinien dieser Institutionen erfolgen. Die Domain-Namen sind prinzipiell in der Form <domain>.<Top-Level-Domain>, wobei <domain> der vom Kunden wählbare Name ist und die mögliche Top-Level-Domain sich nach der Leistungsbeschreibung bestimmt.
- 3.3 In allen mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens- oder markenrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Dritten, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit des von ihm genutzten Namens allein verantwortlich. Sollten Dritte entsprechende Ansprüche gegenüber SWS geltend machen, so wird der Kunde SWS von allen Ansprüchen des/der Dritten freistellen.
- 3.4 Aufgrund der Bearbeitungsdauer bei den DENICs kann es vorkommen, dass eine beantragte Domain nicht mehr verfügbar ist, obwohl sie zum Zeitpunkt der Auftragsbearbeitung durch SWS

verfügbar war. In diesem Fall ist SWS berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.

- 3.5 Änderungen der zu einer bereitgestellten Domain gehörenden Daten (z. B. Kontaktperson oder Adresse) gelten als Änderungsauftrag. Die Änderung eines Domain-Namens gilt als Neuauftrag zusammen mit dem Auftrag zum Löschen der bestehenden Bereitstellung.
- 3.6 Änderungen an bereitgestellten Domain-Namen innerhalb der Mindestlaufzeit berechtigen SWS, ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.

### 4 Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 4.1 keine Inhalte, die illegal, pornographisch oder anders für Minderjährige ungeeignet oder anstößig sein können, zur Verfügung zu stellen oder zu verbreiten,
- 4.2 innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht diejenigen Inhalte aus dem Hosting-Bereich zu entfernen, von denen SWS dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie Rechte Dritter (z. B. Patent, Urheberrecht, Warenzeichen oder Geschäftsgeheimnis) verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht, insbesondere die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, verstoßen oder aufgrund der zugrunde liegenden politischen Aussage von SWS nicht akzeptiert werden können,
- 4.3 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

### 5 Pflichtverletzungen des Kunden

- 5.1 Stellt SWS fest, dass der Kunde Inhalte eingespeist hat, die einen Verstoß gegen die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Pflichten oder Obliegenheiten begründen, hat SWS das Recht, den Hosting-Bereich des Kunden auf dessen Kosten vorübergehend zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- 5.2 Kommt der Kunde seiner Pflicht, Inhalte aus dem Hosting-Bereich innerhalb von 24 Stunden zu entfernen trotz Aufforderung von SWS nicht nach, so ist SWS zusätzlich zum Recht auf Sperre berechtigt, die Inhalte ohne weitere Ankündigung zu löschen. Der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche wegen erfolgter Löschung geltend machen.
- 5.3 Dies gilt nicht, wenn die Inhalte des Kunden offensichtlich nicht geeignet sind, SWS in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, zivilrechtlicher Inanspruchnahme seitens Dritter oder öffentlicher Gewerbeverfügung zu bringen. Ein Recht auf Löschung besteht auch nicht, wenn der Kunde binnen 24 Stunden glaubhaft macht, dass er trotz aller Bemühungen technisch nicht in der Lage war, die Inhalte zu entfernen. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, geeignete Datenträger (z.B. USB-Stick) auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und die Inhalte innerhalb einer Woche bei SWS abzuholen.

## C III Zusätzliche Bedingungen für E-Mail-Dienste

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWS für Online- und Internetdienstleistungen gelten für die Nutzung des E-Mail-Dienstes von SWS nachstehende zusätzliche Nutzungsbedingungen.

### 2 Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 2.1 sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails herunterzuladen oder zu löschen

- 2.2 keine unaufgeforderten Massensendungen wie Junk-E-Mails und Spam-E-Mails zu verbreiten.

#### **D Besondere Bestimmungen für Verträge über Bereitstellung von Kabelnetzanschlüssen**

Für Verträge über Kabelanschlüsse gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen die folgenden besonderen Bestimmungen.

##### **1 Weitere Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 1.1 die der SWS nach Abgabe einer Störungsmeldung zur Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen und zur Störungsbeseitigung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der SWS vorlag und der Anschlussnehmer dies hätte erkennen können oder die Störungen bzw. Schäden vom Anschlussnehmer schuldhaft verursacht wurden. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

- 1.2 Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

##### **2 Bereitstellung des Übergabepunktes (ÜP)**

- 2.1 Bei Neuanschlüssen zur Bereitstellung eines Übergabepunktes erhebt SWS einen Baukostenzuschuss in Abhängigkeit von der anteiligen Höhe der Erschließungs- bzw. Baukosten. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird gesondert vereinbart.

- 2.2 Ist die Bereitstellung eines Übergabepunktes (ÜP) vereinbart, erfolgt die Errichtung, Wartung und Betreuung der Hausinstallation ab Übergabepunkt durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten; auf dessen Wunsch durch SWS über Aufwandsberechnung.

- 2.3 Kosten für Änderungen des Anschlusses oder der Hausinstallation sind vom Anschlussnehmer zu tragen und werden von SWS nach Aufwand berechnet.

##### **3 Entgelte/Zahlungsbedingungen bei Kabelanschlüssen**

- 3.1 Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. SWS veröffentlicht, unabhängig von der jeweils gegenüber dem Anschlussinhaber gültigen Produkt- und Preisflyer, PIB, ihre aktuell gültigen Produkt- und Preisflyer, PIB zu den von SWS allgemein angebotenen Leistungen auf ihrer Internetseite [www.stadtwerke-schwedt.de](http://www.stadtwerke-schwedt.de). Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist SWS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

- 3.2 Der monatliche nutzungsunabhängige Bereitstellungspreis ist jeweils zum 20. eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Das einmalige Entgelt für die Anmeldung bzw. Aktivierung des Kabelanschlusses, ausgenommen reine Kabel-TV-Anschlüsse, ist mit Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit.

- 3.3 Sind monatlich zu zahlende Entgelte nur für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

- 3.4 Nutzt der Anschlussnehmer einen Kabelanschluss im Zusammenhang mit einem Telefon- und/oder Internetangebot der SWS oder kostenpflichtige Zusatzangebote der SWS (z. B. PAY- oder fremdsprachige Fernseh-Programmpakete), erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für den Kabelanschluss mit der monatlichen Rechnung der SWS für diese Angebote.

- 3.5 Die Rechnungsbeträge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Anschlussnehmers eingezogen. Der Anschlussnehmer wird SWS hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift teilt der Anschlussnehmer SWS umgehend mit und erteilt sodann ein neues SEPA-Lastschriftmandat.

- 3.6 Über die nutzungsunabhängigen monatlichen Bereitstellungspreise wird SWS keine monatliche Rechnung erstellen.

- 3.7 Sollte kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, wird der Anschlussnehmer die nutzungsunabhängigen monatlichen Entgelte bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats an SWS zahlen. Der Betrag muss dabei am 20. des jeweiligen Monats dem Konto von SWS gutgeschrieben sein.

- 3.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren („GEZ“) oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

#### **E Besondere Bestimmungen für Verträge über Mobilfunkdienstleistungen**

Für Verträge über Mobilfunkdienstleistungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen die folgenden besonderen Bestimmungen.

##### **1 Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte**

- 1.1 SWS stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkendeinrichtung das von SWS bereitgestellte Mobilfunknetz nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen. Die Einzelheiten zur Leistung und Leistungsoptionen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

- 1.2 Der Kunde kann Mobilfunknetze anderer Anbieter zum sog. Roaming nutzen, wenn und soweit mit den jeweiligen Netzbetreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen sind.

- 1.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar

- a.) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen,
- b.) aus technischen Gründen, insbesondere durch funktionelle, atmosphärische oder geografische Umstände,
- c.) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
- d.) in Fällen höherer Gewalt.

SWS wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmögliche Beseitigung hinzuwirken.

- 1.4 SWS übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienstleistungen zugänglichen fremden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten zugänglichen Informationen.

##### **2 Entgeltanspruch und besondere Pflichten des Kunden bei der Nutzung von Mobilfunkdienstleistungen**

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- a.) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen, die durch seine Nutzung entstanden sind. Zu den Zahlungsbedingungen vgl. Kapitel A, Ziffer 6.

- b.) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von SWS gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

- c.) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 2.1 b angefallene nutzungsabhängige Entgelte zu zahlen, es sei denn er hat den Verlust oder das Abhandenkommen seiner SIM-Karte bzw. die missbräuchliche Nutzung nicht zu vertreten.

d.) die ihm von SWS zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number) und PUK (Personal Unlocking Key) sowie sein persönliches Identifikationsgeheimnis geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, SWS unverzüglich mitzuteilen, wenn er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhandelt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch unter Nutzung der veröffentlichten Sperr-Hotline unter Angabe des persönlichen Identifikationsgeheimnisses abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Kundenbetreuung von SWS.

2.3 Der Kunde darf die Mobilfunkdienstleistungen von SWS nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

a.) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von SWS,

b.) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von SWS betrieben werden,

c.) die Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält. Die vorgenannten Leistungen ("Flatrate") dürfen zudem nicht für Dienste genutzt werden, welche unter geografischen Rufnummern ("Ortsnetzziffernummern") die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten und/oder das Angebot von Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.

2.4 Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die zumutbaren und angemessenen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, damit die Mobilfunkleistungen nicht missbräuchlich durch Dritte genutzt werden. SWS ist nicht verpflichtet, eine solche missbräuchliche Nutzung zu erkennen und zu unterbinden, wird aber unverbindlich versuchen, einen solchen Missbrauch, wenn er von der SWS erkannt wird, zu verhindern.

### 3 SIM-Karten und Eintrag in öffentliches Verzeichnis

3.1 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt 24 Stunden ab Eingabe der Nummer zur Freischaltung der SIM-Karte.

3.2 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Die Software darf nicht verändert oder dekompiert werden.

3.3 Die SIM-Karte verbleibt im Eigentum von SWS. SWS kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine gleichwertige Ersatzkarte austauschen.

### 4 Anbieterwechsel/Rufnummernmitnahme

4.1 Damit bei einem Anbieterwechsel und/oder der Rufnummernmitnahme nach § 46 TKG die Leistung nicht bzw. nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen ist, müssen folgende Vorausset-

zungen erfüllt sein:

- Der Kunde muss den Vertrag mit SWS fristgerecht gekündigt haben.
- Der Kunde muss den aufnehmenden Anbieter beauftragt haben, mit Hilfe eines standardisierten Anbieterwechelauftrages die notwendigen Schritte zu veranlassen. Der vollständig ausgefüllte und von dem aufnehmenden Anbieter zu übermittelnde Anbieterwechelauftrag muss spätestens acht Werkzeuge (Montag-Freitag) vor dem Vertragsende bei SWS eingegangen sein.
- Der Kunde muss die von dem aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen beachten.

4.2 Der Kunde kann jederzeit die Übertragung seiner Rufnummer auf einen anderen Mobilfunkanbieter verlangen. Der vollständig ausgefüllte und von dem aufnehmenden Anbieter zu übermittelnde Portierungsauftrag muss spätestens acht Werkzeuge (Montag-Freitag) vor dem Datum der Rufnummernübertragung bei SWS eingegangen sein. Der Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen mit SWS bleibt davon unberührt.

- Der Kunde muss die von dem aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen beachten.
- Verlangt der Kunde von SWS eine solche Portierung in ein anderes Netz, kann SWS hierfür das Portierungsentgelt gemäß Preisliste verlangen

4.3 Zur Portierung in das von SWS genutzte Netz ist es erforderlich, dass der Kunde über SWS einen schriftlichen Portierungsantrag stellt und der andere Betreiber diesen Antrag ausführt. Die Ausführung liegt nicht in der Verantwortung von SWS. Für die Übermittlung des Portierungsauftrags und dessen Administrierung kann SWS ein Entgelt gemäß der Preisliste verlangen. Verlangt der Kunde von seinem bisherigen Anbieter die Portierung in das von SWS genutzte Netz, kann der bisherige Anbieter von dem Kunden hierfür ein Entgelt verlangen.

### 5 Zahlungsbedingungen

SWS stellt dem Kunden die Mobilfunkdienstleistungen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten (insbesondere auch bei Roaming). Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält SWS sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Zu den Zahlungsbedingungen vgl. im Übrigen Kapitel A Ziffer 4.

### 6 Sperre

Abweichend und vorrangig von der allgemeinen Regelung nach Kap. A, Ziffer 11.1 gilt folgende Regelung:

6.1 Befindet sich der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug, kann SWS die Leistungen auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe von § 45k TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung der monatlichen Preise verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der SWS wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

6.2 SWS ist zudem berechtigt, die Erbringung der Mobilfunkdienstleistungen gegenüber dem Kunden nach Maßgabe von § 45k Abs. 4 und 5 TKG ganz oder teilweise zu verweigern (Voll- bzw. Teilsperre), wobei zunächst eine Teilsperre erfolgt, wenn a.) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von SWS in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

6.3 Für das berechtigte Sperren und Entsperrern wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Bereitstellungspreise zu zahlen.

6.4 Auf Wunsch des Kunden wird SWS netzseitig die Nutzung und

Abrechnung bestimmter Rufnummernbereiche (Premiumdienste, insbesondere 0190- und 0900-Rufnummern) im Sinne des § 45d Abs. 3 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann SWS für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, dessen Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

#### **F Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen und Waren**

Nutzt der Kunde die Dienste und ggf. zusätzlich Waren als Verbraucher und hat seinen Auftrag unter Nutzung von sog. Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Web-Formular) übermittelt, gelten die folgenden Widerrufsrechte.

#### **F I Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen**

##### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns  
Stadtwerke Schwedt GmbH  
Heinersdorfer Damm 55-57  
16303 Schwedt/Oder  
Telefax: 03332 449-212  
E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-schwedt.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-schwedt.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### **F II Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen und Waren (Hardware)**

##### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns  
Stadtwerke Schwedt GmbH  
Heinersdorfer Damm 55-57  
16303 Schwedt/Oder  
Telefax: 03332 449-212  
E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-schwedt.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-schwedt.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einem zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

#### **F III Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An  
Stadtwerke Schwedt GmbH,  
Heinersdorfer Damm 55-57,  
16303 Schwedt/Oder,  
Telefax: 03332 449-212,  
E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-schwedt.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-schwedt.de)

## Muster- Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

(\*) Unzutreffendes streichen